

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung in Höhe von bis zu 1 000 Euro pro Jahr gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit in der im Freistaat ausgeübten Geburtshilfe stehenden wiederkehrend anfallenden Ausgaben, die nicht bereits im Rahmen der Hebammenniederlassungsprämie gefördert wurden. ²Anstelle der im Einzelfall tatsächlich anfallenden Ausgaben werden hierfür folgende Ausgabengruppen pauschal angesetzt:

- Beiträge an Versicherungen, die zusätzlich zur Berufshaftpflichtversicherung anfallen
- Ausgaben für Statistik
- Ausgaben für Qualitätsmanagement
- Ausgaben für Abrechnungsdienstleister
- Ausgaben für Mobilität (Öffentliche Verkehrsmittel, E-Bike, Kfz, Kfz-Versicherung, Steuer, Reparatur usw.)
- Ausgaben für das Vorhalten und Wartung der Materialien
- Ausgaben für Büro- und Geschäftsbedarf
- Ausgaben für Räumlichkeiten (Miete, Geschäftsausstattung)
- Personalausgaben
- Fortbildungsausgaben.

³Der Gesamtbetrag der pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben pro Jahr beträgt insgesamt 1 500 Euro.

5.3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

5.4 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die Hebamme für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Freistaates Bayern, eines anderen Landes, des Bundes, der EU oder anderer ausländischer Staaten erhält.